

Gebührenverzeichnis

Anlage zu § 28 der Friedhofsatzung der Gemeinde Achstetten
vom 17. März 2025

gültig vom 01.01.2026 – 31.12.2027

a) Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Zulassung von Gewerbetreibenden nach § 4 der Friedhofsatzung	
1.1	als Einzelgenehmigung	15,00 €
1.2	als Pauschalgenehmigung für 10 Jahre	100,00 €
2.	Zustimmung für die Umbettung von Leichen und Aschen gemäß § 9 Abs. 1 der Friedhofsatzung	25,00 €
3.	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und Grabausstattungen nach § 16 der Friedhofsatzung	15,00 €

b) Benutzungsgebühren

1. Grabüberlassung:

Lfd. Nr.	Grabart	Gebühr
1.1	Reihengrab für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene	600,00 €
1.2	Erdreihengrab für Erwachsene	1.430,00 €
1.3	Urnenreihengrab	632,00 €
1.4	Gebühr Verleihung besondere Grabnutzungsrechte für Wahlgräber	
1.4.1	Wahlgrab Einzelgrabstelle	2.536,00 €
1.4.2	Wahlgrab Einzelgrabstelle tief	3.160,00 €
1.4.3	Wahlgrab Doppelgrabstelle	3.807,00 €
1.4.4	Wahlgrab Doppelgrabstelle tief	4.855,00 €
1.4.5	Wahlgrab Urne	1.234,00 €
1.4.6	Urnengemeinschaftsgrabfeld	
1.4.6.1	Wahlgrab Urnengemeinschaftsgrabfeld	1.776,00 €
1.4.6.2	Pflegezuschlag Urnengemeinschaftsgrabfeld	634,00 €
1.4.6.3	Steinstele Urnengemeinschaftsgrabfeld	418,00 €
1.5	Zusätzliche Urne in Erdwahlgrab	331,00 €

2. Sonstige Leistungen:

Lfd. Nr.	Leistung	Gebühr
2.1	Benutzung Leichenhalle	491,00 €
2.2	Belegung Grabzwischenwege mit Trittplatten	
2.2.1	Kinderreihengrab	291,00 €
2.2.2	Erdreihen-/Wahlgrab	633,00 €
2.2.3	Urnenreihen-/Wahlgrab	291,00 €

c) Nutzungsdauer

Lfd. Nr.	Grabart	Nutzungszeit
1.	Kindergrab	25 Jahre
2.	Erdreihengrab für Erwachsene	25 Jahre
3.	Urnenreihengrab	15 Jahre
4.	Verleihung besonderer Grabnutzungsrechte für Wahlgräber	
4.1	Wahlgrab Einzelgrabstelle	30 Jahre
4.2	Wahlgrab Einzelgrabstelle tief	30 Jahre
4.3	Wahlgrab Doppelgrabstelle	30 Jahre
4.4	Wahlgrab Doppelgrabstelle tief	30 Jahre
4.5	Wahlgrab Urne	20 Jahre
4.6	Wahlgrab Urnengemeinschaftsgrabfeld	20 Jahre

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ausgefertigt !

Achstetten, 24.03.2026

Dominik Scholz
Bürgermeister